

Begründung

MW und MF zum Rundschreiben für vergaberechtliche Erleichterung im Rahmen der Corona-Krise; Anhebung der Wertgrenze für den Direktauftrag gemäß § 14 UVgO

Gemäß § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) muss vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Die VV zu § 55 LHO gelten für Vergaben von öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte und für Vergaben von öffentlichen Aufträgen, die nicht in den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (u. a. Vergaben unter 20 000 EUR) fallen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) und des § 55 LHO zum 01.01.2020 wird die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) als Rechtsnachfolger der VOL/A (auf die die VV zu § 55 LHO derzeit, d. h. bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten VV, noch verweisen) gesehen.

Gemäß § 14 UVgO können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 EUR ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).

Das Coronavirus hat weltweite Auswirkungen und trifft damit auch die Vergabe von Aufträgen in Niedersachsen. Zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung wurden und werden weitreichende und einschneidende Maßnahmen angeordnet. Dies führt u. a. zu Personalknappheit in Unternehmen und Behörden, vorübergehenden Betriebsschließungen, der Unterbrechung von Lieferketten und erhöhten Bedarfen bzw. Nachfragen an bestimmten Produkten. In Anbetracht dieser außergewöhnlichen Umstände soll als unterstützende Maßnahme der Aufwand für die Vergabe von Aufträgen reduziert und die Vergabeverfahren beschleunigt werden.

Ziel ist es, die Beschaffung von Leistungen durch öffentliche Auftraggeber wie der Landesverwaltung aufrecht zu erhalten und so die Deckung der bestehenden Bedarfe sicherzustellen. Ausbleibende Aufträge würden sowohl den öffentlichen Auftraggebern als auch der Wirtschaft erhebliche Probleme bereiten.

Das Land Niedersachsen hat bereits die Wertgrenze für das Vergabeverfahren der „Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb“ nach der Unterschwellenvergabeordnung vorübergehend erhöht. Diese Maßnahme allein wird jedoch nicht ausreichen. Damit Liefer- und Dienstleistungen möglichst schnell und effizient beschafft werden können und eine Beschaffung auch bei Personalknappheit erfolgen kann, ist ergänzend zu den bisherigen Maßnahmen auch die Wertgrenze für den Direktauftrag zu erhöhen. Beim Direktauftrag werden nicht „formale“ Angebote eingeholt, sondern für die Bedarfsfeststellung und die Kaufentscheidung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dabei kann u. a. auf Marktkenntnis (Erfahrungswerte, Marktüblichkeit von Preisen) und allgemein zugängliche Auskünfte (zum Beispiel Internetrecherchen, Kataloge, Telefonauskünfte, formlose E-Mail-Anfragen) zurückgegriffen werden.

Damit die beabsichtigten Ziele und Vorteile tatsächlich erreicht werden bzw. eintreten, ist eine wesentliche Erhöhung der Wertgrenze für den Direktauftrag notwendig. Im Wege des Direktkaufs könnten so zum Beispiel folgende Güter und Dienstleistungen schnellstmöglich beschafft werden:

- Ausstattung für mobiles Arbeiten wie Laptops, Mobiltelefone, Headsets, etc.
- Technik für Videokonferenzen
- Hygieneartikel und -mittel
- Desinfektionsmittel
- Schutzausrüstungen
- Krankenhausinventar
- Laborausstattung
- Büroausstattung
- Ausstattungen für den Aufbau von Corona-Testzentren
- Konzeptstellungen, zum Beispiel zum Aufbau eines Test-/ Krisenzentrums o. ä.

Güter, die auf Internetplattformen (wie zum Beispiel Amazon) bzw. sogenannten elektronischen Marktplätzen angeboten werden, können ebenfalls unproblematisch bestellt werden. Derzeit beteiligen sich diese (bzw. die dort bietenden) Unternehmen häufig nicht an Vergabeverfahren. Durch die Ausweitung der Direktauftragsgrenze erhöht sich somit das für die Vergabestelle nutz- bzw. verfügbare Angebot erheblich.

Da es sich bei der Erhöhung um eine Maßnahme zur Bewältigung der aktuellen Krisensituation handelt, sollte die Regelung (vorerst) bis zum 31.05.2020 befristet sein. Dadurch werden zum einen die derzeit hohen Personalvakanz durch Quarantänen und die Schul- und Kitaschließungen bis zum 19. April 2020 aufgefangen. Zum anderen wird im Anschluss an diese Zeit für einen auf wenige Wochen begrenzten Zeitraum ein schneller und bürokratiearmer Anlauf der Geschäftstätigkeiten ermöglicht.